

**Ergänzungsvorlage Nr. 2
zu Punkt 5**

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	20.11.2012		

Antrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2012 zum Haushaltsentwurf der Stadt Siegburg für die Jahre 2013/2014

Sachverhalt:

Der Antrag der FDP-Fraktion liegt den Ratsmitgliedern bereits vor. Er verfolgt das Ziel, den Bürgermeister durch den Rat aufzufordern, einen neuen Haushaltsplanentwurf 2013/2014 aufzustellen und dem Rat vorzulegen. Begründet wird dies mit einer angeblich im Plan enthaltenen Vielzahl von Unstimmigkeiten, Unzulänglichkeiten und sonstigen Mängeln, die der Antragsteller bedauerlicherweise nicht abschließend und vollständig darstellt.

Vier angebliche Mängel (zu denen noch im Einzelnen Stellung genommen wird) führt die FDP dann auf. Dabei wird weder eine Festsetzung in der Haushaltssatzung noch ein Zahlenansatz in den Ergebnis- und Finanzplänen angezweifelt, hinterfragt oder als unzutreffend dargestellt.

Ihre Kritik stützt die Antragsstellerin auf die vermutete Nichteinhaltung von formalen Vorschriften, vermeintlich unzutreffende Spaltenüberschriften oder fehlende Pflichtangaben.

Im Einzelnen:

Zu Punkt 1:

Der Text des Schreibens zitiert § 12 GemHVO NRW mit dem fälschlichen Wortlaut „**muss** der Planentwurf zur Steuerung produktorientierte Ziele und Kennzahlen ausweisen.“ Der tatsächliche Wortlaut von § 12 GemHVO NRW spricht dagegen von „**sollen**“ (=keine „Muss-Vorschrift“). Dies stellt einen geringeren Grad der rechtlichen Verbindlichkeit dar, der bei einem Fehlen entsprechender Kennzahlen keine unmittelbare Rechtswidrigkeit wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Gemeinderecht auslöst. Die Ziele und Kennzahlen aus § 12 GemHVO NRW sind zudem nicht in den Pflichtanlagen des § 1 Abs. 2 GemHVO NRW, die einem Haushaltsplan zwingend beizufügen wären, namentlich aufgeführt, so dass auch insoweit keine Rechtswidrigkeit erkennbar ist.

Im Übrigen weisen die Pläne sowohl Kennzahlen aus dem Kennzahlenset des Innenministeriums wie auch eigene Kennzahlen auf, die nach örtlichen Verhältnissen produktorientiert ermittelt worden sind. (z.B. Energieaufwand je m² Nutzfläche in der Gebäudewirtschaft oder Zuschussbedarf je Schüler u.v.m.) Die Tatsache, dass neben den Kennzahlen auf Basis des vorläufigen Ergebnisses 2011 (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 30.6.2011) die Plankennzahlen ab 2013 dargestellt wurden und Angaben zu 2012 fehlen, ist der Tatsache

geschuldet, dass die eingesetzte Software – ausgehend von einer Haushaltssatzung für 1 Jahr – bei den allgemeinen Angaben nur 6 Spalten nebeneinander erfassen kann. Aus Sicht der Verwaltung war es dann zielführender, neben dem Ergebnis 2011 die Kennzahlen für die kommenden fünf Planungsjahre darzustellen, zumal die Betrachtung der Plankennzahlen für 2012 ohnehin nicht mehr zu steuerungsrelevanten Entscheidungen aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit führen kann.

Zu Punkt 2:

Der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW wird in dem Antrag nicht wörtlich wiedergegeben. Vollständig lautet er: „Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen **vorliegen**, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist.“ **Diese Unterlagen zählen nicht zu den namentlich in § 1 Abs. 2 GemHVO NRW aufgeführt Pflichtanlagen, die einem Haushaltsplan zwingend beizufügen wären.** Die Veranschlagung der o.g. Baumaßnahmen erfolgt im Finanzplan, die notwendigen Unterlagen müssen im ordentlichen Verwaltungsgang vorliegen, d.h. in der städtischen Kernverwaltung bzw. in den zuständigen städtischen Fachbereichen sowie bei und für die entsprechenden Ausschuss- und Ratsberatungen und die entsprechenden städtischen Gremienbeschlüsse für die jeweiligen Bauprojekte. Im Rahmen der konkreten Planung und Umsetzung der Investitionen werden diese Unterlagen vom jeweiligen Fachamt auch erstellt. Es ist aber realistisch nicht möglich, mit angemessenem Aufwand und ohne Verursachung von Kosten bereits bei der grundlegenden Veranschlagung von Investitionen gerade in der mittelfristigen Finanzplanung dies alles bereits bei der Erstveranschlagung zu ermitteln. Die Folgekosten geplanter Investitionen (Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten) werden bei den betreffenden Aufwandspositionen des Haushaltes entweder durch exakte Berechnung oder Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt.

Zu Punkt 3:

Es ist eindeutig zu erkennen, dass es sich bei der abgedruckten Schlussbilanz zum 31.12.2011 um den am 13.9.2012 aufgestellten Entwurf handelt. Auf die im Rahmen der laufenden Prüfung des Jahresabschlusses bereits absehbaren Veränderungen des Eigenkapitals wird in Punkt 2.3.1 des Vorberichts in Verbindung mit Anlage 8.5 des Haushaltsplans verwiesen. In dieser Übersicht des Eigenkapitals ist sowohl die sich aus den Prüfergebnissen voraussichtlich ergebende Veränderung der allgemeinen Rücklage, die zusätzliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2011 aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses sowie die „Schonung“ der Ausgleichsrücklage in 2012 infolge der Ergebnisverbesserung dargestellt. Es dient ja geradezu der Haushaltswahrheit und dem Vorsichtsprinzip, diese erkennbaren Tendenzen bei der Rücklagenentwicklung zu berücksichtigen. Ansonsten wären die Prozententnahmen aus der allg. Rücklage fälschlicherweise geringer dargestellt worden, als tatsächlich zu erwarten ist. Daß die vorläufige Schlussbilanz in der endgültigen Haushaltssatzung durch die vom Rat bestätigte endgültige Bilanz ersetzt wird, versteht sich von selbst.

Zu Punkt 4:

§ 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO NRW verlangt die „neuesten“ Jahresabschlüsse vom kommunalen Unternehmen und Einrichtungen dem kommunalen Haushaltsplan beizufügen. Da die Stadtbetriebe Siegburg AöR erst zum 1.1.2011 gegründet wurde und der Jahresabschluss 2011 zurzeit weder vollständig erstellt noch abschließend geprüft ist, gibt es derzeit keinen „neuesten“ Jahresabschluss. Darauf wurde auch bei Anlage 8.6.1 ausdrücklich hingewiesen.

Schlussbemerkung des Antrages:

Am Ende des Antrags versteigt sich der Antragsteller zu der Behauptung, die Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2013/2014 sei nicht gelungen und dies könne man daran ablesen, dass die

Zahlenspalte 2013 die Überschrift Ansatz und die Zahlenspalte 2014 die Überschrift Plan enthalte. Die Überschriften sind in der Tat deshalb unterschiedlich, weil die Software feste Bezeichnungen hat und dabei die Spalte des letzten beschlossenen Haushalts und die darauffolgende erste Spalte des neuen Haushalts mit „Ansatz“ bezeichnet, alle anderen Spalten dann mit „Plan“. Für den endgültigen Plan wird dies noch durch eine entsprechende Anpassung geändert. Daraus aber den Schluss zu ziehen, der vorgelegte Entwurf sei kein Doppelhaushalt, erfordert einige Phantasie. Der Antragsteller hätte diese Frage ganz einfach für sich klären können, indem er die eigentliche Haushaltssatzung auf den rosa gefärbten Seiten betrachtet und dann festgestellt hätte, dass dort die vorgeschriebenen Festsetzungen getrennt nach den Haushaltsjahren 2013 und 2014 als Zusammenfassung aller Teilergebnis- und Teilfinanzpläne enthalten sind.

Dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Siegburg zur Kenntnis.

Siegburg, 19.11.2012